

II-~~8381~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7247/1-Pr 1/89

3875/AB

1989 -08- 01

An den

zu 4002/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4002/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Brennsteiner und Genossen (4002/J), betreffend die Einstellung des Strafverfahrens gegen Prim. Dr. K. durch die Staatsanwaltschaft Salzburg, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Es trifft zu, daß das Landesgericht Salzburg auf Antrag der Staatsanwaltschaft Salzburg die gegen den in der Anfrage genannten Beschuldigten eingeleitete Voruntersuchung mit Beschuß vom 22.8.1986 eingestellt hat. Auf Grund einer neuerlichen Anzeige und von neuen Beweisergebnissen hat das Landesgericht Salzburg jedoch mit Beschuß vom 7.6.1989 das Strafverfahren wieder aufgenommen. Über die gegen diese Entscheidung eingebrachte Beschwerde des Beschuldigten hat das Oberlandesgericht Linz noch nicht entschieden.

Zu 2:

Für die Einstellung des Verfahrens im Jahre 1986 war im wesentlichen maßgebend, daß der Salzburger Gebietskrankenkasse bekannt gewesen sei, daß der Beschuldigte eine andere Auffassung hinsichtlich der Abrechnung vertreten hat und auf diesem Rechtsstandpunkt beharrte. Eine vorätzliche Täuschung schien daher nicht erweisbar.

- 2 -

Zu 3:

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz war mit der Strafsache (ab 15.7.1986) mehrfach befaßt, das Bundesministerium für Justiz nicht.

Zu 4:

Während die Oberstaatsanwaltschaft Linz im Jahr 1986 nach dem damaligen Verfahrensstand die Aufgabe der Strafverfolgung billigte, hat sie nach der neuerlichen Anzeige der Gebietskrankenkasse Salzburg im Juni 1987 der Staatsanwaltschaft Salzburg am 15.3.1988 weitere Erhebungen aufgetragen und diese schließlich am 9.2.1989 gemäß § 29 Abs. 1 StAG angewiesen, einen Wiederaufnahmeantrag zu stellen (s. hiezu die Antwort zu 1).

Zu 5:

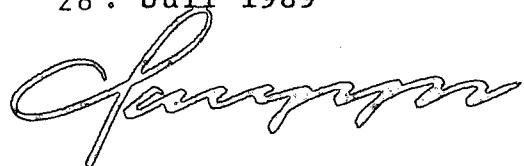
Beim Landesgericht Salzburg sind zwischen den Parteien Salzburger Gebietskrankenkasse und dem in der Anfrage genannten Primarius zwei Zivilprozesse anhängig. Ein Verfahren wurde mit einer Klage des Primarius eingeleitet. Darin bekämpft er eine Vereinbarung mit der Salzburger Gebietskrankenkasse über den Ersatz von angeblich zu Unrecht erhaltenen Beträgen von S 1.500.000 und begeht die Rückzahlung des bereits geleisteten Betrages. Das Verfahren ist durch ein umfangreiches und immer wieder ergänztes Beweisvorbringen der Parteien gekennzeichnet. Nach fast jeder Verhandlung haben die Parteien Schriftsätze und Gegen-schriftsätze erstattet, bisher insgesamt fünfzehn. Im Zuge des Verfahrens war eine Beweisaufnahme durch ersuchte Richter in Zell am See und in St. Pölten notwendig. Bisher haben sieben Tagsatzungen stattgefunden, von denen mehrere auf Antrag der Parteien verlegt worden sind, einige sogar wiederholt. Die lange Verfahrensdauer scheint daher in erster Linie auf das Verhalten der Parteien zurückzuführen

- 3 -

sein, nennenswerte Verzögerungen durch ein Verhalten des Richters sind aus dem Gerichtsakt nicht feststellbar.

Im zweiten Verfahren begeht die Salzburger Gebietskrankenkasse in ihrer Klage vom 30.11.1986 vom Beklagten die Zahlung von restlichen S 94.255,94 mit der Begründung, daß er die bereits oben genannte Vereinbarung noch nicht zur Gänze erfüllt habe. Nach Erstattung der Klagebeantwortung und einer mündlichen Verhandlung wurde das Verfahren auf Antrag der Parteien bis zur rechtskräftigen Erledigung des erstgenannten Verfahrens unterbrochen.

28. Juli 1989



DOK 587P